

**Satzung
der
Gesellschaft der Freunde und Förderer
der Landesmusikakademie NRW "Burg Nienborg"
in Heek/Kreis Borken e.V.**

Inhalt:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Zweck des Vereins

§3 Mitgliedschaft

§4 Organe des Vereins

§5 Mitgliederversammlung: Aufgaben

§6 Einberufung der Mitgliederversammlung

§7 Mitgliederversammlung: Leitung, Beschlussfassung, Protokoll

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§9 Vorstand: Zusammensetzung, Aufgaben

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

§11 Wahl des Vorstandes

§12 Beiträge

§13 Kassenprüfung

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

§15 Auflösung des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

"Gesellschaft der Freunde und Förderer
der Landesmusikakademie NRW "Burg Nienborg"
in Heek/Kreis Borken e.V."

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Heek.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in Abs, 2 genannten Aufgaben verwirklicht.

- (2) Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung bei Finanzierung und Trägerschaft der Landesmusikakademie NRW e.V. in Heek. Die Mittel werden der Landesmusikakademie NRW mit der Zweckbindung der Verwendung für die Unterhaltung des Bildungsbetriebes, für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben. Sie ist schriftlich durch Abgabe einer Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft zur Förderung der Zwecke des Fördervereins im Sinne dieser Satzung.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt,
 - b) durch Auflösung des Vereins,
 - c) durch Ausschluß,
 - d) durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit).

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Im Falle von Beitragserhöhungen kann die Kündigung zum Jahresende wirksam werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§5

Mitgliederversammlung: Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins sowie des Kassenprüfungsberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Bestellung von zwei Kassenprüfern und ihrer Vertreter,
- g) die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- h) die Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- j) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

§6

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst im 4. Quartal, statt. Alle Mitglieder sind dazu vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von **4 Wochen** einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die, Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 7

Mitgliederversammlung: Leitung, Beschlussfassung, Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von **der/dem Vorstandsvorsitzenden**, bei **deren/dessen** Verhinderung von **der/dem** 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von **einem der** stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind alle drei nicht anwesend, bestimmt die Versammlung **die Leiterin/den Leiter**. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion **einer Wahlleiterin/elnem Wahlleiter** übertragen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - (3) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
 - (4) Die Art der Abstimmung bestimmt **die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter**. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
 - (5) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang **keine Kandidatin/kein Kandidat** die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den **Kandidatinnen/ Kandidaten** statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 - (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und dem vom Vorstand **ernannte/n Protokollführerin/ Protokollführer** zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen.
- (7) An den Mitgliederversammlungen nehmen mit beratender Stimme teil.:
- a) **die/der Vorsitzende** des Trägervereins der Landesmusikakademie NRW
 - b) **die Direktorin/der Direktor** der Landesmusikakademie NRW

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Mitglieder oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §5 -§7 entsprechend mit der Maßgabe, dass in besonders dringenden Fällen eine Ladungsfrist von 5 Werktagen ausreicht Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden

- b) der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) der/dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden,
- e) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
- f) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Heek
- g) bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind **die/der Vorsitzende** und **ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter**. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß

a) **die Stellvertreterinnen/Stellvertreter** nur tätig werden, wenn **die/der Vorsitzende**

tatsächlich oder rechtlich verhindert ist,

b) bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,- EUR
die/der

Vorsitzende mit einem **ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter** bzw. die beiden **Stellvertreterinnen/Stellvertreter** gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben:

a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung,

- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Erstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr und des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f) die Festlegung der Aufgabenbereiche der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
- (4) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
- a) die/der Vorsitzende** des Trägervereins der Landesmusikakademie NRW
 - b) die Direktorin/der Direktor** der Landesmusikakademie NRW.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von **der/dem Vorsitzenden**, bei dessen Verhinderung von **einem der stellvertretenden Vorsitzenden** unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In besonders dringenden Fällen reicht die fernmündliche Ladung mit einer Frist von 3 Tagen aus. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter **die/der Vorsitzende** oder **eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden**, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme **der/des Vorsitzenden**.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet **die/der Vorsitzende**, bei dessen Verhinderung **eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden**. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von **der/dem Vorsitzenden** und **von der Protokollführein/dem Protokollführer** zu unterzeichnen ist.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 11

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen, das der

§ 12 Beiträge

Die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt und treten ab dem 01. Januar des kommenden Geschäftsjahres in Kraft. Die Festsetzung unterschiedlicher Beitragshöhen für natürliche und juristische Personen ist zulässig. Darüber hinaus können dem Verein auch ohne Erwerb der Mitgliedschaft finanzielle Zuwendungen (Spenden) gemacht werden.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat die vom Vorstand mit der Geschäftsführung beauftragte natürliche oder juristische Person den Kassenabschluß zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung bestellten **Kassenprüferinnen/Kassenprüfer** prüfen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Kassenabschluß und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann Personen, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied/Ehrenvorstand/Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landesmusikakademie NRW "Burg Nienborg" in Heek/Kreis Borken, die es ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

verabschiedet zu Düsseldorf, 30.5.1990
die Gründungsmitglieder:

gez. Christa Thoben; gez. Ilse **Ridder-Melchers**; gez. Joachim Schultz-Tornau; gez. Georg Kindt; gez. Klaus Pimpels; gez. Beate Detlefs; gez. Karl Feldhaus; gez. Johannes Read; gez. Matthias Pannes; gez. Werner Krokowski; gez. Karl-Heinz Obernier; gez. Hubert Steinweg; gez. Wilfried Wüst

Satzungsänderung verabschiedet zu Münster am 09.02.2000

gez. Manfred Degen
1. stellvertretender Vorsitzender

gez. Hubert Steinweg
Protokollführer

Satzungsänderung verabschiedet zu Heek am 04.02.2016

gez. Raimund Pingel
1. Vorsitzender

gez. Brigitte Schmitter-Wallenhorst
Protokollführerin